

Sorge tragend, für das Heil der Seelen und die Einigkeit der Brüder, mit dem Ansehen Unseres Amtes, das Wir verwalten, so viel Wir hierin von Rechts wegen Macht und Verpflichtung haben, in dem Wortlaute vorliegender Schrift. In dem Wunsche, es möchten die Gläubigen Christi zur Parochialkirche in Rastenburg, wann die Brüderschaft errichtet wird, mit allen wahrhaft Bußfertigen und Gläubigen, die am Feste des Heiligen Jacobus, wann (wie versprochen wird) die genannte Brüderschaft die Exequien begehrt, eifriger zusammenkommen, dem Gottesdienste beiwohnen und Gott für das Heil aller verstorbenen Gläubigen anfehlen lassen, ertheilen Wir von jeder Singemesse vierzig, von der Lesemesse zwanzig und von den Vigilien vierzig Tage Ablaß. Auch demjenigen, welcher zur Erhaltung der Brüderschaft selbst hilfreiche Hand bietet und für alle jene Bußübungen ertheilen Wir gnädig in dem Herrn jedesmal vierzig Tage Ablaß durch des allmächtigen Gottes Güte und im Vertrauen auf die Macht seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus für die Gegenwart, Zukunft und ewige Zeiten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Heilsberg am Freitage den 9. September 1485 unter Anhängung Unsers größeren Siegels zur Bekräftigung des Vorstehenden.

III.

Handveste über die Bardinckem der Neuendörffer von 6 Huben.

Wissentlich sey allen und jeglichen, die diesen Brieff sehen, hören oder lesen, daß wir Stifter und Lehnherren der neugestifteten Unserer lieben Frauen Brüderschaft der Stadt Rastenburg, nemlich Veit Feuchter und Christoph Scolin mit Rathe, Wissen und Willen aller andern Brüder die sechs Huben, die wir recht und redlich zu Bardinckem, nächst dem Neuendorff gelegen, von ihren rechten Erben gekauft und zur vollen Genüge bezahlet haben und mit der Laubniße und Orlaube des würdigsten Ordens frey weggeben möchten. Geben, vorleien und verschreiben in Krafft dieses Brieffes mit Püschen, Wiesen, Wald und aller Zubehörige, als die Grentzen ausweisen, dem obengedachten Neuendorff, als dem Schultzen Peter Persigk, Rathleuten und der gantzen Gemeine in und ihren rechten Erben und Nachkömmlingen dieselbigen 6 Huben nach Inhaltniße des Haupt-Brieffes und Handveste, die wir vor oben von dem würdigen Orden haben, zu ewigen Gezeiten, frey von allem Dienste, Scharwerk oder ander Beschwerde der Herrschaft ewiglichen zu besitzen, so vor sie alle Jahr jährlichen zu solcher oben berührten Brüderschaft eine Dicatio eilff Marck geringes Geldes auff den Zinßtag, so sie des Dorffs Zinß geben, alß auff Weynachten pfichtig sollen seyn, zu zinsen, solchen Zinß der Schultze und die Rathleute ohne allen Verzug in sein Hauß entrichten sollen und geben. Deßen zu großem Gezeugniße habe ich vorgemeldter Veit Feuchter mein angebohren Siegel an diesen Brieff laßen hengen, der gegeben ist am Donnerstage vor Urbano Confessore im Vierzehnhundersten und ein und achtzigsten Jahre.